

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 170, 187

Wird entgegen § 170 Abs. 1 ZPO statt einer beglaubigten eine unbeglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben, so kann das Gericht gleichwohl die Zustellung nach § 187 ZPO als bewirkt ansehen.

BGH, Urt. v. 8. Oktober 1964 - III ZR 152/63 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

III ZR 152/63

Verkündet
am 8. Oktober 1964
[REDACTED],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d ,
gesetzlich vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten,
D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die berufslose Sigrid B [REDACTED], S [REDACTED],
Pommernweg 37, gesetzlich vertreten durch ihren Pfleger
Friedrich B [REDACTED], S [REDACTED], P [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 6. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1934 geborene Klägerin wurde im Jahre 1935 in Hefta/Mansfelder Seekreis gegen Pocken geimpft. Die Folge war eine Gehirnentzündung, die zu Schwachsinn und rechtsseitiger Lähmung führte. Die Klägerin kann sich daher nicht selbst unterhalten und lebt im Haushalt ihrer Eltern. Ihr Vater ist zu ihrem Pfleger in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt.

Auf den Antrag der Klägerin, ihr auf Grund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes eine von der Beklagten zu zahlende Versorgungsrente zu gewähren, erkannte ihr die Oberfinanzdirektion Düsseldorf durch Bescheid vom 24. März 1960 ab 1. Mai 1960 eine monatliche Rente von 230,-- DM und für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 30. April 1960 Rentennachzahlungen in Höhe von 21.725,-- DM zu. Der Bescheid wurde am 25. März 1960 als Einschreibebrief zur Post gegeben.

Mit einer Klageschrift ihres Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt von de F[REDACTED], vom 26. September 1960, bei Gericht am gleichen Tage eingelaufen, hat die Klägerin höhere Leistungen verlangt. Im Rubrum der Klage war ursprünglich das "Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Herrn Innenminister" maschinenschriftlich angeführt. Dieser Text ist handschriftlich durchgestrichen und an seiner Statt handschriftlich eingefügt "die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion [REDACTED], Postfach". Am Rande befindet sich ein Vermerk in gleicher Handschrift "geändert v.d. F[REDACTED]". Der unverändert gebliebene Klageantrag richtet sich gegen "das beklagte Land". Dagegen wird in der Klagebegründung, die nicht abgeändert worden ist, das Land Nordrhein-Westfalen nicht erwähnt. Es finden sich dort vielmehr nur Ausführungen über eine Verpflichtung der Bundesrepublik.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Gleichzeitig mit der Klageschrift reichte Rechtsanwalt von de F. einen besonderen Schriftsatz ein, in dem er das Armenrecht für die Klägerin erbat. Als Antragsgegner war das Land Nordrhein-Westfalen angegeben. Dieser Antrag und die Klageschrift wurden auf Grund einer richterlichen Anordnung vom 27. September 1960, in der das Land als Empfänger bezeichnet war, "der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf" am 5. Oktober 1960 in Abschrift durch die Post zugestellt mit folgender Verfügung:

"In Sachen B. gegen Bundesrepublik Deutschland, werden anliegende Abschriften mit der Bitte um Stellungnahme binnen zwei Wochen übersandt. Es handelt sich zunächst um die Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Bewilligung des Armenrechts."

Das Landgericht verweigerte das Armenrecht, weil die Klägerin nicht arm sei. Eine Ausfertigung des Beschlusses vom 21. Dezember 1960 wurde am 16. Januar 1961 an Rechtsanwalt von de F. abgeschickt. Die am 24. Februar 1961 eingelaufene Beschwerde der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht durch Beschluß vom 5. April 1961 zurückgewiesen.

Inzwischen hatte Rechtsanwalt von de F. am 8. März 1961 den am 19. Januar 1961 eingeforderten Prozeßkostenvorschuß eingezahlt; darauf war die Klageschrift nochmals mit der Ladung zum Verhandlungstermin vom 3. Mai 1961 am 18. März 1961 zugestellt worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe ihren Anspruch rechtzeitig gerichtlich geltend gemacht, und hat hierzu vorgetragen, Rechtsanwalt von de F. habe am 27. September 1960 das Rubrum der Klageschrift berichtet. Sie hält die zuerkannte Rente für zu gering und ist der Meinung, eine Rente von 650 - 700 DM monatlich sei eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Schäden.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr eine vom Gericht festzusetzende billige Entschädigung unter Anrechnung der bisher geleisteten Rente zu zahlen, sowie festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr für die in der Zukunft auftretenden Erhöhungen ihrer Bedürfnisse infolge der Impfung, soweit sie bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigt sind, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Die Beklagte bittet, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hält die Klagefrist des § 29 AKG für versäumt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

1. Die Klägerin macht Ansprüche geltend, die auf einer Verletzung ihrer Gesundheit beruhen und die sich ursprünglich gegen das Land Preußen richteten, in dessen Hoheitsbereich die Impfung vorgenommen wurde. Nach §§ 5 Abs. 1, 25 des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (AKG) sind derartige Ansprüche von der beklagten Bundesrepublik zu erfüllen. Die Klage ist jedoch nur zulässig, wenn die Klägerin die sechsmonatige Klagefrist des § 29 AKG gewahrt hat.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, wurde diese Frist durch die Zustellung des Bescheides vom 24. März 1960 in Lauf gesetzt (§ 29 Satz 4 AKG), die nach § 28 Abs. 3 AKG i.V.m. § 4 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes als am 28. März 1960 erfolgt gilt. Die Klagefrist endete daher mit dem 28. September 1960.

Entgegen der Ansicht der Revision hat die Klägerin diese Frist gewahrt. Unschädlich ist zunächst, daß die am 26. September 1960 bei Gericht eingelaufene Klage erst nach dem Ablauf der Frist, nämlich am 5. Oktober 1960 zugestellt wurde. Diese Zustellung ist noch als "demnächst erfolgt" anzusehen und wirkt daher gemäß § 261 b Abs. 3 ZPO auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage zurück, weil die Zustellung der rechtzeitig eingereichten Klage nicht infolge des Verhaltens der Klägerin nicht mehr innerhalb der Klagefrist zugestellt worden ist.

2. Entgegen der Ansicht der Revision bewirkte die Zustellung der Klage, daß diese im Sinne des § 253 Abs. 1 ZPO erhoben und die Rechtshängigkeit (§ 263 ZPO) eingetreten ist. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landgericht mit dieser Zustellung nicht den Rechtsstreit als solchen, sondern zunächst nur das Armenrechtsverfahren betreiben wollte; das ergibt sich aus seiner Verfügung und aus dem Fehlen einer Terminbestimmung. Dieser Umstand beeinträchtigt jedoch die Wirkung der Klagezustellung nicht. Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung BGHZ 11, 175 (177) ausgeführt hat, genügt es nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Erhebung der Klage, wenn dem Beklagten ein Schriftsatz förmlich zugestellt wird, dessen Inhalt den in § 253 Abs. 2 ZPO aufgeführten Anforderungen an eine Klageschrift entspricht. Das gilt auch dann, wenn entgegen §§ 216, 261 a ZPO ein Termin noch nicht bestimmt und nicht gleichzeitig mit der

Klageschrift die Terminsladung zugestellt worden ist. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Insbesondere nötigt der Umstand, daß das Landgericht zunächst das Armenrechtsverfahren durchzuführen beabsichtigte, nicht zu einer anderen Beurteilung. Aus welchem Grunde die Terminsbestimmung unterblieb, ob wegen Nichtzahlung der Prozeßgebühren, mit Rücksicht auf ein Armenrechtsverfahren oder aus Verschon, muß nach dem Wortlaut des Gesetzes jedenfalls dann grundsätzlich ohne Einfluß bleiben, wenn die förmliche Zustellung der Klageschrift auf richterlicher Anordnung beruht. Das ist vorliegend der Fall. In dem in BGHZ 11, 175 entschiedenen Falle hatte der Kläger ebenfalls die Bewilligung des Armenrechts erbeten. Offenbar ist die Klage damals mit Rücksicht auf dieses Gesuch ohne Terminsbestimmung zugestellt worden. Jener Fall liegt also dem hier zu entscheidenden in den wesentlichen Punkten gleich und es ist nicht gerechtfertigt, abweichend zu entscheiden.

Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn die Klageschrift von der Klägerin nur als Anlage zum Armenrechtsgesuch eingereicht worden wäre, kann unerörtert bleiben. Denn das war nicht der Fall.

3. Der Wirksamkeit der Zustellung steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Klageschrift in ihrer ursprünglichen Form Unrichtigkeiten aufwies, die darin bestanden, daß im Rubrum das Land Nordrhein-Westfalen an Statt der Bundesrepublik als beklagte Partei angegeben war und auch der Antrag dahin ging, das Land zu verurteilen. Denn in der Begründung war die Bundesrepublik eindeutig als Anspruchsschuldnerin bezeichnet, wie es der klaren und im Bescheid der Oberfinanzdirektion Düsseldorf vom 24. März 1960 anerkannten Rechtslage entsprach; der Bescheid war der Klage beigegeben. Es konnte danach kein

Zweifel bestehen, gegen wen die Klage sich in Wirklichkeit richten sollte. Die Angabe der falschen Partei im Rubrum und im Antrag beruhte offensichtlich auf einem ohne weiteres erkennbaren und von der Beklagten auch sofort erkannten Versehen. Sie konnte jederzeit richtiggestellt werden und beeinträchtigte die Wirksamkeit der Klagezustellung schon deshalb nicht, weil diese fristgerecht an die richtige Partei, die Bundesrepublik, erfolgt ist (vgl. Wiczorek, ZPO § 253 Anm. G I a 3).

Auch der erstmals in der Revisionsverhandlung gebrachte Vortrag, am 5. Oktober 1960 sei der Beklagten entgegen § 170 ZPO eine unbeglaubigte Abschrift der Klage zugestellt worden, vermag der Revision nicht zum Erfolge zu verhelfen. Denn ein etwaiger Mangel der Zustellung wäre nach §§ 208, 187 ZPO als unschädlich zu erachten, weil die Beklagte unstreitig das zuzustellende Schriftstück, nämlich die Klage, in inhaltlich richtiger Form übergeben erhalten hat; damit ist der Zweck der Zustellung erreicht, dem Empfänger eine zuverlässige Kenntnis des Inhalts des zuzustellenden Schriftstücks zu verschaffen. Auch die Bestimmung des § 170 ZPO gehört zu den Zustellungsvorschriften, deren Verletzung nach § 187 ZPO als unschädlich behandelt werden kann. An dieser vom erkennenden Senat bereits im Urteil vom 11. März 1954 - III ZR 377/52 - vertretenen Ansicht ist entgegen der Meinung Wiczoreks (ZPO § 187 Anm. A I b) festzuhalten. Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 6, 381; 8, 347; 46, 399, 400; 99, 140; 164, 52⁵⁴) kann schon deshalb nichts Abweichendes hergeleitet werden, weil sie der jetzt geltenden erweiterten, durch die Zustellungsverordnung vom 9. Oktober 1940 (RGBl I 1340) eingeführten Fassung des § 187 ZPO zeitlich vorhergeht (RGZ 172, 115; Stein-Jonas ZPO 18. Aufl. § 187 Anm. I). Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht der Anwendung des § 187 ZPO im vorliegenden Falle nicht entgegen. Soweit sie die Zustellung einer unbeglau-

bigten Abschrift für unwirksam erklärt (Beschluß vom 18. April 1952 - I ZB 5/52 = NJW 1952, 934; BGHZ 24, 116), handelt es sich um Urteilszustellungen, durch die Rechtsmittel-, also Notfristen in Lauf gesetzt werden sollten und auf die deshalb § 187 ZPO nach seinem Satz 2 nicht anwendbar ist. Es sind auch sonst keine Gründe ersichtlich - auch Wieczorek gibt solche nicht an -, die gebieten würden, für Verstöße gegen § 170 ZPO die in § 187 ZPO vorgesehene Heilungsmöglichkeit auszuschließen.

Danach hat das Berufungsgericht zu Recht die Klage als rechtzeitig erhoben angesehen. Die Revision der beklagten Bundesrepublik muß daher zurückgewiesen werden. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

Keßler